

PRÜFUNGSORDNUNG BAUSTATIK ÜBUNG

Die Lehrveranstaltung besteht aus einem Vortragsteil und einem freiwilligen Hausübungsteil. Die Leistungskontrollen erfolgen im Rahmen von drei schriftlichen Tests, die in weiterer Folge als Übungstests bezeichnet werden.

ANMELDUNG

Für die Teilnahme an der Baustatik Übung ist eine unverbindliche elektronische Anmeldung zur Lehrveranstaltung im TISS - TU Wien Informations - Systeme & Services, (<http://tiss.tuwien.ac.at>) erforderlich. Ausschließlich Studierende, die im TISS zur Lehrveranstaltung angemeldet sind *und* mindestens zu einem der drei Übungstests antreten, bekommen mit Ende der Lehrveranstaltung ein Zeugnis ausgestellt. Eine Teilnahme an den Übungstests ohne TISS-Anmeldung ist aufgrund studienrechtlicher Bestimmungen der TU Wien unmöglich.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Übungstests: Während des Semesters werden drei Übungstests abgehalten, wobei jeweils mehrere Beispiele schriftlich zu bearbeiten sind. Erlaubte Hilfsmittel sind im Unterpunkt "Hilfsmittel bei schriftlichen Leistungskontrollen" angegeben. Der Gebrauch programmierbarer Taschenrechner ist gestattet, allerdings muss der Rechengang nachvollziehbar dargestellt werden, d.h. verwendete Formeln und Zwischenergebnisse müssen vollständig angeschrieben werden.

Nachhol-Test: Am Ende des Semesters wird ein Nachhol-Test angeboten. Prüfungstoff ist der gesamte Lehrinhalt des Semesters. Teilnahmeberechtigt sind jene Studierende,

1. die zu zwei von drei Übungstests angetreten sind. Für diese Studierenden werden die beim Nachhol-Test erzielten Punkte zu den bereits erreichten Punkten aus den anderen Übungstests addiert.
2. die nach Antritt zu drei Übungstests in Summe weniger als 36 Punkte erreicht haben *und* bei den beiden erfolgreicherer Übungstests in Summe mindestens 12 Punkte erreicht haben. Für diese Studierenden ersetzt das Ergebnis des Nachhol-Tests das schlechteste Übungstest-Ergebnis.

BEWERTUNG UND BENOTUNG

Übungstests: Bei den Übungstests sind Rechenbeispiele zu bearbeiten. Je Übungstest können maximal 24 Punkte erreicht werden, wovon 3 Punkte für die Ausarbeitungsqualität vorgesehen sind (siehe Unterpunkt "Handschriftliche Ausarbeitungen"). Für jedes gegebene Stabtragwerk ist der Grad der statischen Unbestimmtheit zu ermitteln. Passiert dabei ein Fehler, wird das gesamte Beispiel mit 0 Punkten bewertet (KO-Kriterium).

Handschriftliche Ausarbeitungen: Die Rechengänge sind gut lesbar, vollständig und nachvollziehbar auszuarbeiten. Grafische Darstellungen sind aussagekräftig auszuführen, inklusive Beschriftung, Angabe der verwendeten Maßstäbe etc. Alle numerischen Zwischen- und Endergebnisse sind mit physikalischen Einheiten anzuschreiben.

Notenschlüssel: Die Summe der im Rahmen der Übungstests erreichten Punkte ist die Grundlage für die Benotung. Sie erfolgt anhand des angeführten Notenschlüssels. Für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung sind mindestens 36 Punkte erforderlich.

Punktezahl	Note
≥ 63	sehr gut
≥ 54	gut
≥ 45	befriedigend
≥ 36	genügend
< 36	nicht genügend

Bonusregelung: Bei Erreichen von mindestens 48 (von 72 möglichen) Punkten aus den Übungstests gilt – bis auf Widerruf – die Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung der Baustatik VO als erbracht. Der Übungsbonus bleibt erhalten, solange es zu keiner substantiellen Änderung der Lehrinhalte und/oder des Prüfungsmodus der Baustatik Vorlesung kommt. Ein Antreten zur schriftlichen Prüfung ist trotz Erreichens des Übungsbonus möglich. Der Bonus verfällt mit dem Antreten zur schriftlichen Prüfung.

HILFSMITTEL BEI SCHRIFTLICHEN LEISTUNGSKONTROLLEN

Erlaubte Hilfsmittel sind:

- Unbeschriebene Zettel, Schreib- und Zeichenutensilien, Lineal, Geodreieck, Zirkel
- Taschenrechner (auch programmierbar)
- Skriptum zur Baustatik VO und Baustatik UE
- Vortragsfolien zur Baustatik VO und Baustatik UE
- Selbst angefertigte Vorlesungs- und Übungsmitschriften
- die Formelsammlung, die zum Download im TUWEL Kurs bereitgestellt ist
- Studienblätter, die zum Download im TUWEL Kurs bereitgestellt werden

Explizit NICHT erlaubt sind alle Hilfsmittel, die bisher nicht genannt wurden, insbesondere

- Jegliche elektronisch verfügbaren und handschriftlich verfassten Angaben, Rechengänge oder Lösungen von alten Übungstests, Nachhol-Tests, (Fern-)Prüfungen, (Fern-)Kolloquien, (Fern-)Ersatzkolloquien und Hausaufgaben
- Beispielsammlungen
- Vorgefertigte Formulare
- Mobiltelefone und digitale Geräte mit ähnlichem Funktionsumfang

Laptops und Tablets dürfen bis auf Widerruf zum Anzeigen von Skripten, Mitschriften, Formelsammlungen und Studienblättern unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

- Es ist nur ein Laptop bzw. Tablet pro Person erlaubt
- Es werden ausschließlich Programme zum Anzeigen von .pdf-Dokumenten ausgeführt (kein Internetbrowser)
- Alle anderen Programme sind nicht erlaubt, wie z.B. Tabellenkalkulation, Mathematikprogramme und Internetbrowser
- Virtuelle Desktops sind nicht erlaubt
- Alle Netzwerkverbindungen müssen deaktiviert sein
- Laptops und Tablets müssen auf dem Tisch liegen, sodass von der Aufsichtsperson auf den Bildschirm eingesehen werden kann
- Der Aufsichtsperson muss nach Aufforderung am Laptop bzw. Tablet gezeigt werden, dass die obigen Bedingungen eingehalten werden
- Wenn der Akku entleert ist und keine Lademöglichkeit zur Verfügung steht, händigt die Saalaufsicht stattdessen eine Formelsammlung aus

Im Übrigen gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der TU Wien, insbesondere

§20b. (1) Wird bei Studierenden während einer Prüfung/Teilleistung der Versuch der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bemerkt, ist zunächst eine Ermahnung auszusprechen. Bei wiederholtem Versuch, oder wird die Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels festgestellt, ist das unerlaubte Hilfsmittel unverzüglich abzunehmen und als Beweismittel sicherzustellen. Sachverhalt und Uhrzeit sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Die Prüfung (im Falle einer Prüfung mit immanenem Prüfungscharakter die gesamte Lehrveranstaltung) gilt als abgebrochen und ist negativ zu beurteilen, auch bei beharrlicher Weigerung, das unerlaubte Hilfsmittel der Prüfungsaufsicht auszuhändigen. Unerlaubte Hilfsmittel wirtschaftlichen Werts (bspw. Handy) sind dem/der betroffenen Studierenden mit Beendigung der Prüfung/Teilleistung zurückzugeben. Die Rückgabe ist im Prüfungsprotokoll mit Unterschrift des/der Studierenden zu vermerken.